Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Rückübertragung von Aufgaben nach § 69 Bauordnung NRW

Zwischen

dem Kreis Unna,
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,
- vertreten durch den Landrat -

und

der Stadt/den Gemeinden
Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede
- vertreten durch die BürgermeisterInnen -

nachfolgend zusammen die „Parteien“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

ENTWURF

Präambel

§ 69 Absatz 3 der Bauordnung (BauO) NRW regelt Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstigen städtebaulichen Satzungen. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben ist diese Zuständigkeit mit Neuregelung der Bauordnung NRW 2018 erstmalig auf die Gemeinden übergegangen. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung soll diese Aufgabe mit der vorliegenden Vereinbarung von den kreisangehörigen Gemeinden Bönen, Holzwickede und der Stadt Fröndenberg/Ruhr zurück an den Kreis Unna übertragen werden.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden Bönen, Holzwickede und die Stadt Fröndenberg/Ruhr delegieren die ihr nach § 69 Abs. 3 BauO NRW übertragenen Aufgaben in die Zuständigkeit des Kreises Unna.

(2) Der Kreis Unna verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von den Gemeinden Bönen, Holzwickede und der Stadt Fröndenberg/Ruhr übertragenen Aufgaben und nutzt die hierfür vorhandene Infrastruktur in der Kreisverwaltung.

(3) Die Gemeinden Bönen, Holzwickede und die Stadt Fröndenberg/Ruhr haben keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG NRW bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben.

§ 2
Abrechnung und Vergütung

(1) Der Kreis Unna erhebt pro Antrag gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) eine Gebühr von den Antragstellern und vereinnahmt diese.

(2) Die dem Kreis Unna entstehenden Kosten gelten damit als abgegolten. Auf eine weitergehende Entschädigungsregelung wird verzichtet.

§ 3
Laufzeit der Vereinbarung/ Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen, längstens jedoch für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Stadt/Gemeinden durch die BauO NRW. Sie ist erstmals zum 31.12.2021 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief jeweils zum Jahresende kündbar.

(2) Sofern eine der Parteien die Vereinbarung kündigt, ist hiervon nicht die Gültigkeit der Vereinbarung mit den übrigen Parteien betroffen.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.

§ 4
Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Regelungen zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen und späteren richterlichen Entscheidungen widersprechen oder nicht mit aufsichtsbehördlichen Auflagen übereinstimmen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

(4) Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 GkG NRW nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

ENTWURF

Bönen,

.....
Stephan Rotering
Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Fröndenberg/Ruhr,

.....
Sabina Müller
Bürgermeisterin der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Holzwickede,

.....
Ulrike Drossel
Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Unna,

.....
Mario Löhr
Landrat des Kreises Unna

ENTWURF